



Allgemeine Grundsätze und Leitlinien für die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen aufgrund der aktuellen Corona-Situation

Gemäss der Covid-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) gilt gemäss Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 das Folgende:

- **Präsenzveranstaltungen** in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten sind verboten. Die Institutionen sind allerdings nicht geschlossen und sollen auch nicht geschlossen werden. So können z.B. die Schulleitung und der Lehrkörper ihrer Arbeit weiterhin nachgehen.
- **Präsenzveranstaltungen** bzw. der Unterricht können mittels Distance Learning durchgeführt werden.
- **Prüfungen** (Diplomprüfungen, Semesterprüfungen, Zwischenprüfungen, Abschlussprüfungen usw.), für die bereits ein Termin festgelegt wurde, können unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Die Schutzmassnahmen sind geeignet, wenn sie eine Verbreitung des Coronavirus möglichst verhindern (Hygienemassnahmen und social distancing).

Gestützt auf die im Bereich der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien (NDS) HF geltenden berufsbildungsrechtlichen Grundlagen (BBG, BBV, MiVo-HF und der entsprechende Rahmenlehrplan) und die Covid-19-Verordnung 2 gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Grundsätze und Leitlinien:

- Die **Dauer** und der Umfang des **Ausbildungsangebots** (Bildungsgang oder NDS HF) sollen nicht verkürzt werden.
- **Diplomprüfungen** bzw. abschliessende Qualifikationsverfahren (aQV) sind, wenn immer möglich, ordnungsgemäss durchzuführen.
- Die im Rahmenlehrplan festgelegten **Elemente der Diplomprüfung** (aQV) sind durchzuführen. Wenn nicht anders möglich, können einzelne Elemente der Diplomprüfung (aQV) in **alternativer Form** durchgeführt werden.
- Promotionsbestimmungen können bei Bedarf angepasst werden.
- Der **Aufbau des Bildungsgangs HF** (Lehrplan) kann umgestellt werden. Die zu vermittelnden Inhalte (gemäss Rahmenlehrplan) sind beizubehalten.
- Die **Gleichbehandlung** der Kandidatinnen und Kandidaten ist zu gewährleisten. Sämtliche Anpassungen des Bildungsgangs oder NDS HF sind zeitnah und transparent zu kommunizieren.

Notwendige Sonderlösungen:

- Von den geltenden rechtlichen Grundlagen ist nicht ohne Not oder nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen. Das Niveau des Abschlusses, insbesondere das Niveau der zu erreichenden Kompetenzen, ist zu wahren.

- Das SBFI signalisiert Offenheit gegenüber absolut notwendigen Sonderlösungen. Dabei ist es dem SBFI ein Anliegen, dass jeweils eine gesamtschweizerische Lösung angestrebt wird, damit innerhalb eines Abschlusses die Gleichbehandlung der Absolvierenden bzw. der Studierenden weitgehend garantiert werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wichtig, dass die Umsetzung von Sonderlösungen möglichst nach Bereich bzw. Abschluss einheitlich erfolgt und die relevanten Akteure einbezogen werden.
- Ist aus Sicht eines Akteurs oder mehrerer Akteure eine Sonderlösung angezeigt, ist zwingend das SBFI zu kontaktieren. Bei Fragen zur Zulässigkeit von Anpassungen des Bildungsgangs oder NDS HF bzw. von Abweichungen der MiVo-HF und des jeweiligen Rahmenlehrplans ist das SBFI zuständig und koordiniert sich bei Bedarf mit den weiteren Akteuren (OdA, Konferenz der Bildungsanbieter, Kantone).
- Bei allen Lösungen sind zwingend die Vorgaben des Bundesrats gemäss der Covid-19-Verordnung 2 sowie die Regeln zu Hygiene- und social distancing des Bundesamts für Gesundheit BAG einzuhalten.
- Die Kantone melden im Rahmen ihrer Aufsicht grobe und nicht der aktuellen Situation geschuldeten Verstösse dem SBFI.

Die aufgeführten Grundsätze und Leitlinien sowie die beschriebenen Rahmenbedingungen für notwendige Sonderlösungen gelten ausschliesslich für diejenigen Abschlussklassen und laufenden Klassen, welche den Bildungsgang oder das NDS HF aufgrund der Massnahmen der Covid-19-Verordnung 2 nicht planmässig durchlaufen können.

28.04.2020, Berufs- und Weiterbildung, Höhere Berufsbildung